



Baubeschreibung

Hochwasserschadensbeseitigung 06/2013,
Rote Weißeritz in Kipsdorf,
F-km 26,500 bis 28,200
Schäden 2001496 bis 2001511

Maßnahme 6.221.1171.017
Bedarfs-Projekt BP_5931

Stand 17.02.2025

Inhalt

1 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung	7
1.1 Veranlassung	7
1.2 Art und Umfang der Baumaßnahme	9
1.3 Auszuführende Arbeiten	10
1.3.1 Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung	10
1.3.2 Wasserhaltung	10
1.3.3 Abbruch, Beräumung	10
1.3.4 Erdarbeiten	11
1.3.5 Sohlsicherung	11
1.3.6 Böschungssicherung	13
1.3.7 Ausstattung und bauliche Anlagen	13
1.3.8 Baumschutz	13
1.3.9 Weitere Leistungen	13
1.4 Ausführungsgrundlagen	14
1.4.1 Vermessung	14
1.4.2 Baugrunduntersuchungen	14
1.4.3 Kampfmittelfreiheit	14
2 Angaben zur Baustelle	15
2.1 Lage der Baustelle	15
2.2 Verkehrswege und Zufahrten	17
2.3 Lager-, Arbeits- und Umschlagplätze	17
2.4 Hydrologische Daten und hydraulische Verhältnisse	18
2.5 Baugrund	18
2.6 Altlasten	18
2.7 Schutz-Bereiche und Objekte	18
2.7.1 Gewässer, Wasserschutzgebiete	18
2.7.2 Archäologie und Denkmalschutz	18
2.7.3 Natur- und Landschaftsschutz	19
2.8 Anlagen im Baubereich	19
2.9 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	19
3 Angaben zur Ausführung	19
3.1 Verkehrssicherung	19
3.2 Bauablauf	20
3.3 Baubehelfe	20
3.4 Gefahrenübergang bei Hochwasser	20
3.5 Stoffe, Bauteile	21
3.6 Abbruchgut und Abfälle	21
3.7 Pflanzungen	21
3.8 Beweissicherung	22
3.9 Hochwasser-, Gewässer- und Objektschutz	22

3.10 Arbeits-, Sicherheits- und Gesundheitsschutz	22
3.11 Einsatz wassergefährdender Stoffe	22
3.12 Vermeidung von Lärm, Staub, Verschmutzungen (Baustellenverkehr)	23
3.13 Vermessungsleistungen	23
3.14 Dokumentation und Bestandsunterlagen	23
4 Einzelbeschreibungen der Schadstellen	24
4.1 Schadstelle 2001496	24
4.2 Schadstelle 2001497	25
4.3 Schadstelle 2001498	27
4.4 Schadstelle 2001500	28
4.5 Schadstelle 2001508	29
4.6 Schadstelle 2001509	30
4.7 Schadstelle 2001510	31
4.8 Schadstelle 2001511	32
5 Ausführungsunterlagen	33
5.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	33
5.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende Ausführungsunterlagen	33
6 Rechtsverhältnisse	33
6.1 Unterhaltungspflicht an den Gewässerstrecken und baulichen Anlagen	33
6.2 Privatrechtliche Verhältnisse bei berührten Grundstücken und Rechten	33

Zusammenstellung der wichtigsten Abkürzungen

AG	Auftraggeber
ALB	Automatisiertes Liegenschaftsbuch
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
AN	Auftragnehmer
BE	Baustelleneinrichtung
BOE	Betrieb Oberes Elbtal (der Landestalsperrenverwaltung)
CP	Wasserbausteine - Größenklasse (Coarse Particles)
GOK	Geländeoberkante
HMB	Wasserbausteine - Schwere Gewichtsklasse (Heavy Mass Boulders)
HQ	Hochwasserabfluss
HW	Hochwasser
HWS	Hochwasserschutz
HWSK	Hochwasserschutzkonzept
LMB	Wasserbausteine – Leichte Gewichtsklasse (Light Mass Boulders)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LTV	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
OK	Oberkante
TLW	Technische Lieferbedingungen für Wasserbausteine
uNB	untere Naturschutzbehörde
uWB	untere Wasserbehörde
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Verzeichnis der wichtigsten verwendeten bzw. anzuwendenden Vorschriften, Normen, Empfehlungen und Merkblätter

DIN 1961	VOB/B: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
DIN 4047-5	Landwirtschaftlicher Wasserbau, Teil 5 Begriffe, Ausbau und Unterhaltung von Gewässern, 1989
DIN 4124	Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
DIN 18196	Erd- und Grundbau - Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke
DIN 18299	VOB/C Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
DIN 18300	VOB/C Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Erdarbeiten
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten
DIN 18917	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten
DIN 19657	Sicherungen von Gewässern, Deichen und Küstendünen; Richtlinien
DIN 18918	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Ingenieurb biologische Sicherungsbauweisen - Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
DIN 19664	Sohlenbauwerke im Wasserbau
DIN EN 13383-1	Wasserbausteine, Teil 1 Anforderungen
DIN EN ISO 14688	Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Böden
DIN EN ISO 22475	Aufschluss- und Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen
DIN EN ISO 22476	Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Felduntersuchungen
BAW MAK	MAK Merkblatt zur Anwendung von Kornfiltern an Wasserstraßen
BAW MAG	MAG Merkblatt zur Anwendung von geotextilen Filtern an Wasserstraßen
DVWK M 204/1984	Ökologische Aspekte bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern
DVWK M 220/1991	Hydraulische Berechnung von Fließgewässern
DVWK M 221	Anwendung von Geotextilien im Wasserbau
DWA-M 611	Fluss und Landschaft
EAB	Empfehlungen des Arbeitskreises „Baugruben“
EAU	Empfehlungen des Arbeitskreises „Ufereinfassungen“
TLW 2003	Technische Lieferbedingungen für Wasserbausteine
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
ZTV-W	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau
ZTV-ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – VSchRL)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

1 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1.1 Veranlassung

Nach dem Junihochwasser 2013 wurden Schäden am Gewässerbett der Roten Weißeritz oberhalb und in der Ortslage Kipsdorf sichtbar. Dies betrifft die Gewässersohle ebenso wie die Uferböschungen bzw. Stützmauern. Die Schadensaufnahme erfolgte 2013. Einige größere Schäden wurden seither behoben. Andere Schäden, die sich mit fortschreitender Erosion verstärkt haben, sollen mit der hier gegenständlichen Baumaßnahme behoben werden.

Im Gewässerabschnitt Fluss-km 28,200 bis 27,500 oberhalb der Ortslage Kipsdorf gibt es Schäden an der Gewässersohle und an den beidseitigen Böschungen bzw. Stützmauern. Die Nachbetten der Sohlriegel sind schadhaft. Die Böschungsbefestigung wurde teilweise hinter- und unterspült. Sedimente lagerten sich im Gewässerbett ab. Nachfolgend einige Fotos von der Schadensaufnahme am 06.05.2020 in diesem Gewässerabschnitt:



Bilder 1 und 2: Schadstellen bei Altenberger Straße 45 / Bürgerhilfe Sachsen
(Schaden 2001511)



Bild 3: Schadstelle bei Altenberger Str. 44 /
Bushaltestelle „Mühle“ (Schaden 2001508)



Bild 4: Schadstelle bei Brücke Steinweg 6
(Schaden 2001510)



Bild 5: Schädelle bei Brücke Steinweg 6
(Schaden 2001510)



Bild 6: Schädelle bei Brücke Steinweg 6
(Schaden 2001510)

Im Gewässerabschnitt Fluss-km 26,900 bis 26,500 in der Ortslage Kipsdorf gibt es Schäden an der Gewässersohle und an den beidseitigen Böschungen bzw. Stützmauern. Die Nachbetten der Sohlriegel sind schadhaft. Die Böschungsbefestigung wurde teilweise hinter- und unterspült. Sedimente lagerten sich im Gewässerbett ab. Nachfolgend einige Fotos von der Schadensaufnahme am 06.05.2020 in diesem Gewässerabschnitt:



Bilder 7 und 8: Schädelle bei Altenberger Straße 12 (Schaden 2001500)



Bild 9: Schädelle bei Altenberger Straße 9
(Schaden 2001498)



Bild 10: Schädelle bei Altenberger Str. 6
(Schaden 2001496)



Bilder 11 und 12: Rote Weißeritz bei Altenberger Straße 6 (Schaden 2001496)

Fotos mit aktuellerem Aufnahmedatum sind im Kapitel 4 zu finden, ebenso die Einzelbeschreibungen der Schadstellen.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV), Betrieb Oberes Elbtal (BOE), ist als Unterhaltungspflichtiger für die Gewässer I. Ordnung – hier die Rote Weißeritz - zuständig. Unterhaltungsmaßnahmen sind erforderlich, um den ursprünglichen Zustand der Gewässersohle und Böschungen wiederherzustellen und um das Gewässerbett gegen erneute Hochwasser zu stabilisieren.

1.2 Art und Umfang der Baumaßnahme

Im Gewässerbett der Roten Weißeritz werden die Gewässersohle und die Uferböschungen mit Sohlriegeln, Setzpack, Steinsatz bzw. Steinschüttung wiederhergestellt. Gegebenenfalls wird auch die Fußsicherung der Böschungen instandgesetzt unter Verwendung von Wasserbausteinen bis zur Gewichtsklasse HMB 1000/3000.

Schadhafte Stellen an der Gewässersohle werden ausgebessert - z.B. Kolke, Sohlriegel und Nachbetten. Die angelandeten Sedimente werden teilweise beräumt und umgelagert, um einen erosionsarmen, naturnahen Gewässerverlauf wiederherzustellen.

An den rechtsseitig vorhandenen Stützmauern zur Bundesstraße B170 sind keine Arbeiten vorgesehen. Die übrigen Stützmauern und Böschungen werden so instandgesetzt und befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und der Einwirkung des fließenden Wassers standhalten.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- die Wiederherstellung und Sicherung der Gewässersohle und der Uferböschungen mit Sohlriegeln, Steinsatz, Steinschüttung und / oder mit Setzpack
- die Wiederherstellung bzw. der Einbau einer Fußsicherung der Böschung / der Ufermauern unter Verwendung von Wasserbausteinen bis Gewichtsklasse HMB 1000/3000
- die Wiederherstellung der Böschungssicherung als Setzpack bzw. Steinsatz
- im oberen Drittel der Böschungsfäche Wiederherstellung der Böschungssicherung unter Verwendung von Wasserbausteinen und Erdstoff sowie die
- Wiederherstellung des Abflussprofils auf der Gewässersohle mittels Beräumung / Um-lagerung von Anlandungen (Sediment).

1.3 Auszuführende Arbeiten

1.3.1 Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Die Baustelle wird vom AN nach seinem Erfordernis eigenverantwortlich eingerichtet.

Baustelleneinrichtungsflächen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Die notwendigen Flächen und die Zufahrten zur Baustelle beschafft der AN im Benehmen mit den betreffenden Eigentümern. Das gilt auch für die Verkehrssicherung.

Die Gewässerzufahrten (Rampen) für Baugeräte werden vom AN gebaut - unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen -. Grundsätzlich ist zu überprüfen, ob ausgebaute Steine und ausgehobenes Bodenmaterial für die Zufahrtsrampen ins Gewässer geeignet sind und verwendet werden können. Die Rampen werden bei Bauende komplett wieder zurückgebaut, wobei kein Material abgeschwemmt werden darf.

1.3.2 Wasserhaltung

Die technologische Wasserhaltung umfasst einerseits die Bewahrung des natürlichen Gewässerabflusses und andererseits die schadlose Abgrenzung der Baubereiche von der fließenden Welle. Der Austrag von Sedimenten oder Feinkorn in das Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Zur Herstellung der Böschungfußsicherung und Sohlriegel ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Es wird punktuell ein Fangedamm um die Schadstelle am Böschungsfuß herum nach Wahl des AN errichtet - vorzugsweise aus sandgefüllten BigBags -. Der Gewässerquerschnitt der Roten Weißeritz wird nur eingeengt, so dass stets mindestens 2,0 m freie Abflussbreite verbleiben.

Sofern es bautechnologisch erforderlich wird, den Böschungsfuß komplett trockenulegen, ist eine Restwasserhaltung einzurichten und vorzuhalten. Der Fließquerschnitt der Roten Weißeritz darf nicht auf weniger als 2,0 m Breite verengt werden.

Alle Elemente der Wasserhaltung müssen im Falle eines Hochwassers binnen weniger Stunden aus dem Gewässerprofil beräumbar sein. An Wochenend- und Feiertagen ist vom AN hierfür ein Bereitschaftsdienst vorzusehen.

Die Baugrubensohle liegt bis zu 1,25 m unterhalb der Gewässersohle, sofern eine Fußsicherung aus HMB 1000/3000 gesetzt wird.

1.3.3 Abbruch, Beräumung

In einzelnen Abschnitten der Gewässersohle sind Anlandungen umzulagern bzw. zu beräumen. Teilweise sind diese Sedimentablagerungen (Schotterbänke, „Heger“) bereits durch die natürliche Sukzession mit Gras, Büschen und Sträuchern bewachsen. Die Vegetation ist zurückzuschneiden, bevor die Sedimente aufgenommen werden.

Die Ablagerungen sind - in enger Abstimmung mit dem AG - aufzunehmen und umzulagern, um Engstellen im Gerinne zu verbreitern, der Erosion vorzubeugen und um einen möglichst naturnahen Verlauf des Gewässers zu erreichen.

Bei der Schadstelle 2001496 (s. Abschnitt 4.1) werden - in Abstimmung mit dem AG - wechselseitig inklinante Buhnen ausgebildet. Die Niedrigwasserrinne wird in der Gewässermitte angelegt, so dass der Stromstrich in die Gewässermitte verlagert wird. Langfristig sollen damit weitere Ablagerungen verringert werden.

1.3.4 Erdarbeiten

Die Bauarbeiten auf der Gewässersohle und an den Uferböschungen werden vom Gewässer aus vorgenommen, sofern es bautechnologisch keine andere Arbeitsweise gibt, die mit vertretbarem Aufwand machbar ist.

Für unbelastete bauzeitliche Böschungen in trockener Baugrube sind folgende Böschungswinkel β maximal zulässig:

Auffüllung:	$\beta \leq 45^\circ$
nicht bindige Böden:	$\beta \leq 45^\circ$
bindige Böden, nicht steif:	$\beta \leq 45^\circ$
bindige Böden, mind. steif:	$\beta \leq 60^\circ$
Fels:	$\beta \leq 80^\circ$

Baugruben mit einer Tiefe von $>1,25$ m müssen vorschriftsmäßig abgeböschert bzw. verbaut werden.

1.3.5 Sohlsicherung

Der Böschungsfuß ist bis max. 1,25 m unter Gewässersohle freizulegen, sofern das Fußvorlager der Böschung instandgesetzt werden muss. Stellenweise ist auch eine Fußsicherung an Ufermauern erforderlich.

Als Filterschicht wird eine 30 cm dicke Schotterpackung 32/63 eingebracht. Die Steine zur Fußsicherung binden 2/3 der Kantenlänge des Steines und max. 1,2 m tief in die Gewässersohle ein. Als Fußsicherung werden Wasserbausteine der Klasse HMB 1000/3000 1-reihig linienförmig längs am Böschungsfuß eingebaut.

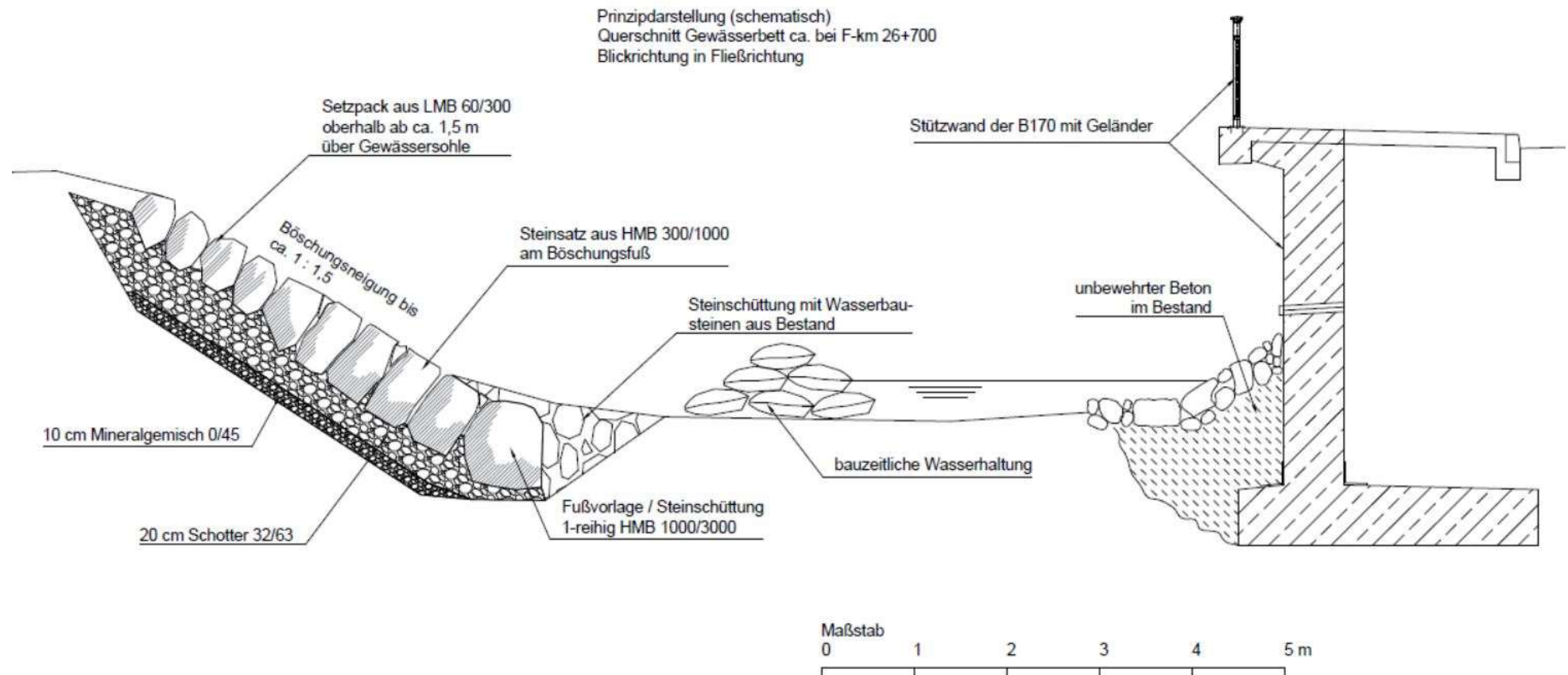
Der hierfür erforderliche Arbeitsraum wird nachher mit einer Steinschüttung aus Wasserbausteinen der Kategorie LMB 60/300 verfüllt.

Die Sohlsicherung wird auf einer Filterschicht als Setzpack, als Steinsatz oder als Steinschüttung eingebaut. Unabhängig von der Bauart der Sicherung ist es notwendig, die Steine an den Bestand neben der Schadstelle anzupassen und zu verzahnen. Lücken und Hohlräume werden mit kleineren Steinfraktionen verzwickelt.

Große Kolke (Ausolkungen, „Strudellöcher“) sind zu beseitigen – insbesondere hinter den Sohlabstürzen. Dort ist das Nachbett auf mindestens 8 m Länge zu sichern bzw. wiederherzustellen. Desweiteren sind jegliche, stark erodierte Sohlbereiche wiederherzustellen, zu befestigen und an die bestehende Gewässersohle anzupassen.

Dafür werden Wasserbausteine der Gewichtsklasse LMB 60/300 als Setzpack eingebaut. Der Setzpack ist enganliegend und passend auf einer filterstabilen Unterlage zu versetzen - hier auf einer Schicht aus Wasserbausteinen der Größenklasse CP 45/125 (Schichtstärke ca. 30 cm) und/ oder auf natürlichem Schotter 32/63. Die Steine im Setzpack sind mit kleineren Steinen zu verzwickeln und zu verkeilen. Durchgehende Fugen sind zu vermeiden. Der Setzpack ist an den Bestand anzupassen. Die Fugen, Lücken und Hohlräume sind mit Sohlsediment aufzufüllen.

Sohlriegel werden bogenförmig gegen die Strömung und mit muldenförmigen Querschnitt ausgebildet. In jedem Sohlriegel ist eine Niedrigwasserrinne vorzusehen. Der Abfluss bei Niedrigwasser kann - in Abstimmung mit dem AG - auf die Gleithangseite gelenkt werden. Dafür ist die Niedrigwasserrinne im Riegel und in der Nachbettsicherung entsprechend zu positionieren. Die Nachbettsicherung wird dem Verlauf der Niedrigwasserrinne im Riegel angepasst.



Beschädigte Sohlabstürze sind gegebenenfalls – in Abstimmung mit dem AG - als Sohlgleite („Rausche“) wiederherzustellen.

Zu einem großen Teil werden für die Sohlsicherung Steine aus dem Bestand verwendet. Die Anforderungen an Liefermaterial sind im Leistungsverzeichnis definiert.

1.3.6 Böschungssicherung

Die Böschungen sind zu unterfangen; zu sichern und als Steinsatz neu aufzubauen. Generell wird der Steinsatz auf der Böschung durch Fußvorlager aus Wasserbausteinen stabilisiert.

Zum Einbau der Fußsicherung werden Steine aus dem Bestand aufgenommen, die separiert und bei Eignung wieder eingebaut werden sollen. Damit werden die Liefermengen reduziert und Transporte vermieden. Auch schadhafte Stellen der Böschungsbefestigung werden aufgenommen, wodurch Steine zum Wiedereinbau gewonnen werden können.

Nach Herstellung des tragfähigen Planums auf der Böschung werden die beiden Filterschichten lagenweise eingebaut und verdichtet. Auf den zweistufigen Filterunterbau aus Schotter 2/45 und Schotter 32/63 wird der Steinsatz aus Wasserbausteinen der Gewichtsklasse HMB 300/1000 im unteren Bereich bzw. aus LMB 60/300 im oberen Bereich eingebaut. Bei der Herstellung ist darauf zu achten, dass die größten Steine der verwendeten Steinklasse am Böschungsfuß verwendet und die kleineren Steine im oberen Bereich der Böschung eingebaut werden.

Zu einem großen Teil werden für die Böschungssicherung Steine aus dem Bestand verwendet. Die Anforderungen an das Liefermaterial sind im Leistungsverzeichnis definiert.

1.3.7 Ausstattung und bauliche Anlagen

Im Baubereich befindliche bauliche Anlagen und Einleitstellen sind in ihrer Funktion zu sichern. An den rechtsseitig vorhandenen Stützmauern zur Bundesstraße B170 sind keine Arbeiten vorgesehen, die über die Fußsicherung hinausgehen.

1.3.8 Baumschutz

Vorhandener Baumbestand und Bewuchs ist zu sichern und zu erhalten, soweit er nicht die Umsetzung dieser Maßnahme zur Hochwasserschadensbeseitigung behindert. Andernfalls sind Rückschnitte und Fällungen bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Wir gehen aber davon aus, dass keine Fällungen erforderlich werden.

1.3.9 Weitere Leistungen

Im Vorfeld der Baumaßnahme sind durch den Auftragnehmer folgende Leistungen zu erbringen:

- Erstellung eines Bauablauf- und Terminplanes
- Einholung der Betretungserlaubnisse der Grundstückseigentümer
- Einholung der Verkehrsrechtlichen Anordnung
- Einholung von Schachterlaubnisscheinen
- Durchführung von Aufgrabungsanzeigen
- Erstellung eines Hochwasserschutz- und Havariemaßnahmeplans
- Erstellung eines Wasserhaltungskonzepts einschl. der Gewässerzufahrten/ Baustraßen und Vorlage beim AG zur Prüfung und Bestätigung.

Während der Baumaßnahme sind folgende Leistungen fortlaufend bzw. bei Bedarf zu erbringen:

- arbeitstägliches Führen eines Bautagebuches
- Überwachung der Wasserstände der Roten Weißeritz durch tägliches Abrufen und Dokumentieren der Pegelstände

- Sicherung der Baustelle vor unbefugtem Betreten
- Säuberung von Straßen und Wegen
- Fortschreiben des Bauablauf- und Terminplanes
- Sicherung der Baustelle bei Hochwasser und anschließende Wiedereinrichtung
- Information der Anwohner im Bedarfsfall.

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Einholung von Freistellungsbescheinigungen von den Eigentümern der in Anspruch genommenen Flächen
- Aufstellung Mengenbilanz im Zuge der Abrechnung
- Übergabe der Bestandsunterlagen (siehe Punkt 3.16).

1.4 Ausführungsgrundlagen

1.4.1 Vermessung

Das Kartenmaterial aus cardo liegt als Anlage bei und wird dem Auftragnehmer bei Bedarf auch als CAD-Datensatz überlassen.

1.4.2 Baugrunduntersuchungen

Daten von Baugrundaufschlüssen im unmittelbaren Baubereich liegen uns nicht vor.

1.4.3 Kampfmittelfreiheit

Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht entsprechend der Kampfmittelverordnung verwiesen. Kampfmittelfunde sind umgehend der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Die Fundstelle ist zu sichern.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Der instand zu setzende Gewässerabschnitt erstreckt sich etwa von Fluss-km 28,200 bis 26,500 der Roten Weißeritz. Westlich liegen die Talauwe, Wohngebäude und bewaldete Hänge. Östlich befinden sich die Bundesstraße B170 (Altenberger Straße) und in Kipsdorf das Gleis der Weißeritztalbahn. Die Bundesstraße B170 Dippoldiswalde – Altenberg grenzt an das rechte Ufer der Roten Weißeritz.

Oberhalb des Baubereiches mündet die Bärenstraße in die B170 ein. Unterhalb des Maßnahmenbereiches befindet sich ein Bahnübergang der Weißeritztalbahn über die B 170.

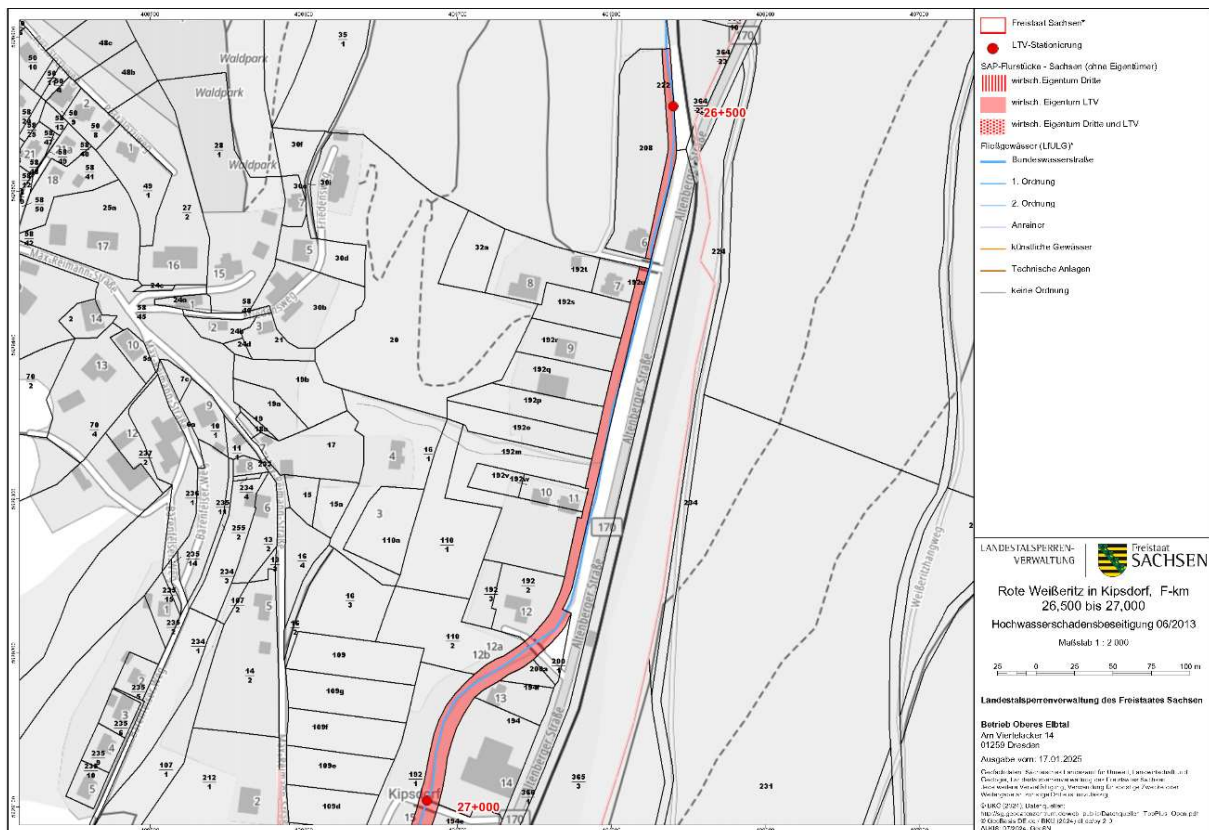


Bild 13: Übersichtskarte im Abschnitt der Schadstellen 2001496-2001500 (s. Anlage 1)
(Lagebezug: ERTS89/UTM33, Höhenbezug: DHNN 92)

Der Ortsteil Kipsdorf der Stadt Altenberg im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist ländlich geprägt und befindet sich in einer Talandschaft. Die Talsohle steigt innerorts auf 2 km Länge von ca. 500 m auf ca. 550 m NHN Höhe an.

Im unmittelbaren Umfeld befinden sich Verkehrsanlagen sowie Wohnbebauung und gewerbliche Bebauung. Im weiteren Umfeld wird das Tal der Roten Weißeritz von bewaldeten Hängen flankiert.



Bild 14: Übersichtskarte im Abschnitt der Schadstellen 2001508-2001511 (s. Anlage 2)
(Lagebezug: ERTS89/UTM33, Höhenbezug: DHNN 92)

2.2 Verkehrswege und Zufahrten

Das schmale Gewässerbett der Roten Weißeritz liegt im Wesentlichen auf landeseigenen Flächen des Freistaats Sachsen. Rechtsseitig ist die Bundesstraße B170 mit einer Stützwand vom Gewässer abgegrenzt. Linksseitig ist das Ufer teilweise mit Stützmauern gesichert – insbesondere, an/ unter Brücken und bei ufernaher Bebauung. Die Uferböschungen sind relativ steil (Neigung bis ca. 1:1,5) und teilweise durch Steinsatz befestigt.

Die Art und die Bauweise der Zuwegung sind durch den AN im Vorfeld mit der LTV, den Grundstückseigentümern sowie mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Die Art der Zuwegung in das Gewässerbett obliegt den behördlichen Festlegungen und der Wahl des AN. Dies gilt auch für Baubehelfe / Baustraßen, die der AN im Gewässerbett benötigt.

Als Gewässerzufahrt kommt eine ca. 1:5 geneigte, etwa 20 m lange bauzeitliche Rampe in Betracht, die nach Nutzung zurückgebaut wird. Die Rampe sollte unter Verwendung von Wasserbausteinen der Größenklasse CP 45/125 aufgebaut werden. Die Fahrbahn sollte z.B. mit Schotter 16/32 befestigt werden und eine Breite von 3,50 m besitzen.

Alternativ muss das Baugerät per Kran vom Fahrbahnrand der B170 ins Gewässerbett eingehoben werden. Die Genehmigung zur Benutzung des Verkehrsraumes der Bundesstraße ist vom Auftragnehmer bei den zuständigen Behörden (z.B. LASuV, Straßenmeisterei Altenberg) einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen. In diesem Fall ist von etlichen Kraneinsätzen auszugehen, da das Gerät nicht im Gewässer verbleiben darf, Materialien an- und abtransportiert werden müssen und Transporte längs der Gewässerachse nur in kurzen Strecken zulässig sind.

Mehrere Brücken queren die Rote Weißeritz im Baubereich, deren lichte Höhe über der Gewässersohle nur 1,5 m bis 2 m beträgt. Insofern ist das Gewässerbett in Längsrichtung nur für gedrungene, kompakte Baumaschinen durchgängig. Ohnehin soll das Gewässerbett nur im Ausnahmefall längs befahren werden und sofern es keine seitliche Zuwegung gibt.

Unvermeidbare Verunreinigungen auf den An- und Abfahrtswegen müssen unverzüglich, mindestens jedoch arbeitstäglich entfernt werden - insbesondere auf öffentlichen Straßen -.

2.3 Lager-, Arbeits- und Umschlagplätze

Die Fläche des öffentlichen Parkplatzes bei der Altenberger Straße 12 ist als Baustelleneinrichtungsfläche angedacht und könnte als Baustellen- und Gewässerzufahrt genutzt werden. Das Flurstück 200/1 der Gemarkung Kipsdorf ist aber auch Anliegerzufahrt zur Altenberger Straße 12. Die Nutzungserlaubnis ist vom AN bei den betreffenden Eigentümern anzufragen.

Die Gewässerzufahrten, sämtliche Baustraßen und Lagerflächen werden nach dem Abtrag des Oberbodens auf einem Geotextil mit einer mind. 30 cm starken Schicht Mineralgemisch 0/45 hergestellt, während der Bauzeit unterhalten und ggf. ausgebessert. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt der vollständige Rückbau. Die Flächen sind mit dem seitlich gelagerten Oberboden wieder anzudecken und die vor der Baumaßnahme vorhandenen Grünflächen sind durch Rasenansaat wieder zu begrünen.

Der Auftraggeber stellt keine Flächen zur Verfügung. Die Flächen für Baustelleneinrichtung sowie Lagerflächen sind Sache des AN. Für die Benutzung hat der AN die Zustimmung der Grundstückseigentümer und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen. Alle gesetzlichen Forderungen zum Gewässer- und Bodenschutz sind zu erfüllen. Pacht- oder Mietkosten gehen zu Lasten des AN. Die Nutzung der bauzeitlich beanspruchten Flächen obliegt dem AN in Eigenverantwortung.

2.4 Hydrologische Daten und hydraulische Verhältnisse

Die Rote Weißeritz ist ein Fließgewässer I. Ordnung. Folgende hydrologische Daten gelten für die Rote Weißeritz im Baubereich:

AE	13,900	km ²
MNQ	0,029	m ³ /s
MNQ So	0,033	m ³ /s
MNQ Wi	0,050	m ³ /s
MQ	0,267	m ³ /s
MHQ	5,840	m ³ /s
HQ 2	4,570	m ³ /s
HQ 5	6,930	m ³ /s
HQ 20	17,100	m ³ /s
HQ 50	26,200	m ³ /s
HQ 100	35,800	m ³ /s
HQ 200	41,300	m ³ /s

[Quelle: <https://umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/mnqhq-regio/website/>]

Achtung, es besteht in diesem Gewässerabschnitt Stauanlageneinfluss durch die LTV.

Im Planungsgebiet der Roten Weißeritz ist eine Gewässersohle aus Steinen und Flusskiesen mit stellenweise oberflächennahem Fels vorzufinden. Das durchschnittliche Längsgefälle beträgt im Mittel ca. 3 %. Begrenzt wird die Weißeritz linksseitig durch eine befestigte Böschung bzw. Stützwände. Rechtsseitig ist eine Stützwand zum unmittelbar daneben befindlichen Straßenbereich der Bundesstraße B170 vorhanden.

Die Instandsetzungsmaßnahmen berühren keine wasserwirtschaftlichen Anlagen der LTV.

2.5 Baugrund

Für den Bauabschnitt liegen uns keine Baugrundansprachen oder -aufschlüsse vor.

2.6 Altlasten

Es sind uns keine Altlasten bekannt. Sollten Altlasten im Zuge der Baumaßnahme vorgefunden werden, ist dies der unteren Bodenschutzbehörde im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten sind bis zur Klärung einzustellen.

Anfallende Sedimente, die nicht im Baubereich wiederverwendet werden können, sind als Baggergut zu verwerten.

2.7 Schutz-Bereiche und Objekte

2.7.1 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Baubeginn und Bauende sind der unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Erteilte Auflagen und Bestimmungen der Behörde sind unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

2.7.2 Archäologie und Denkmalschutz

Objekte mit besonderer archäologischer Bedeutung oder denkmalgeschützte Objekte im Baubereich sind uns nicht bekannt.

2.7.3 Natur- und Landschaftsschutz

Der Baubereich grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“. Das Gewässer gehört teilweise zu einem Biotop, das als „Naturnaher sommerkalter Bach (Berglandbach)“ ausgewiesen ist.

Fischzönotisch ist die Rote Weißeritz ein Fließgewässer der Forellenregion (nach HUET) im Einzugsgebiet der Elbe. Anderen Typisierungen folgend ist die Rote Weißeritz im Baubereich ein Mono-Bachforellen-Gewässer bzw. ein salmonidengeprägtes Gewässer des Epirhithrals.

Zum Schutz der Fischpopulationen sind Arbeiten im Gewässer nur außerhalb deren Schonzeiten erlaubt [Quelle: Sächsische Fischereiverordnung – SächsFischVO) / Anlage].

Vor Maßnahmenbeginn hat der Auftraggeber bereits die untere Wasserbehörde, die untere Naturschutzbehörde, die Fischereibehörde und den Anglerverband eingebunden und angehört. Der AG informiert diese Stellen nochmals vor Baubeginn.

2.8 Anlagen im Baubereich

Bei allen Arbeiten nahe von oder an bestehenden Bauwerken bzw. Anlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

2.9 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Es sind uns keine Bauarbeiten bekannt, die im Bereich der Roten Weißeritz in der Ortslage Kipsdorf gleichzeitig stattfinden.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrssicherung

Eine Baustellenzufahrt direkt von der B 170 ins Baufeld ist nicht geplant. Die Benutzung der Bundesstraßen über den Gemeindegebrauch hinaus und Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrt sind Sondernutzungen. Diese müssen gesondert beantragt werden. Für die Baustelle ist durch den AN eine Verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Behörde einzuholen. Zuständig sind das LASuV für die Bundesstraße B170:

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Meißen
Heinrich-Heine-Straße 23c
01662 Meißen
Telefon: 03521 7189 0
E-Mail: poststelle.NL-Meissen@lasuv.sachsen.de

sowie die Straßenverkehrsbehörde / Straßenmeisterei für die nachrangigen Straßen / Wege:

Stadt Altenberg
Ordnungsangelegenheiten
Platz des Bergmanns 2
01773 Altenberg
Telefon: 035056 3330
E-Mail: post@altenberg.de

Straßenmeisterei Altenberg
Rehefelder Straße 15
01773 Altenberg
Telefon: 035056 323 245
E-Mail: stm-altenberg@landratsamt-pirna.de

Beginn und Ende der Baumaßnahmen sind der Straßenmeisterei Altenberg rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Die Baustelle sowie alle betriebenen Lagerflächen sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

3.2 Bauablauf

Die bauliche Umsetzung der Maßnahme ist ab Mitte Juni 2025 vorgesehen. Die Eingriffe in die Gewässersohle sind aus naturschutzfachlichen Gründen frühestens im Juli zu beginnen. Für die Bauzeit werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt 3 Monate veranschlagt.

Die Baumaßnahme im Gewässer ist außerhalb der gesetzlichen Schonzeiten für Fische auszuführen; das heißt – abhängig von den vorkommenden Fischarten – vornehmlich in den Sommermonaten ab Juni bis September; siehe auch SächsFischG und SächsFischVO. Maßgebend dafür sind die gesetzlichen Bestimmungen und die behördlichen Festlegungen, die dem AN erteilt werden.

Der Ablauf der Arbeiten ist abhängig von der vom AN gewählten Technologie.

Der geplante Bauablauf ist in einem Bauablaufplan darzustellen und dem AG zur Bestätigung zu übergeben. Der Ablaufplan ist ggf. auf Anordnung des AG fortzuschreiben.

3.3 Baubehelfe

Alle Baubehelfe obliegen der Technologiewahl des AN und sind, sofern nicht gesondert ausgewiesen, entsprechend in die Einheitspreise der Leistungspositionen einzukalkulieren.

Die Baustellenzufahrt und die Transporte innerhalb des Baufeldes sind Sache des Auftragnehmers und in das Angebot einzukalkulieren. Reichen die vorgesehenen Lager- und BE-Flächen nicht aus, hat sich der AN in Eigenregie weitere Flächen zu beschaffen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind in die entsprechenden LV-Positionen einzukalkulieren.

Alle Baubehelfe sind spätestens nach Fertigstellung der Maßnahme vollständig zurückzubauen. Alle durch den AN in Anspruch genommenen Flächen sind in ihren ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Die Abstimmungen mit den Eigentümern sind seitens des AN selbständig zu führen. Vorbenannter Aufwand wird nicht gesondert vergütet. Der AN ist außerdem verpflichtet, nach Bauende von allen Eigentümern der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flurstücke eine Freistellungserklärung einzuholen und dem AG spätestens zur Abnahme der Bauleistung zu übergeben.

3.4 Gefahrenübergang bei Hochwasser

Der § 7 VOB/B regelt die Verteilung der Gefahr bei erfolgter Zerstörung durch höhere Gewalt von Bauwerken / Bauteilen, die ganz oder teilweise fertig gestellt wurden. Dazu gehören auch außergewöhnliche Hochwasserereignisse. Der Gefahrenübergang vom AN an den AG erfolgt bei Überschreitung der Alarmstufe 2 am Pegel Schmiedeberg 1, der ca. 4 Fluss-km unterhalb gelegen ist (ca. F-km 22,500). Der Wasserstand am Pegel Schmiedeberg 1 hat bei Alarmstufe 2 den Wert 120 cm erreicht und entspricht etwa der einem HQ5.

Der aktuelle Wasserstand Pegel Schmiedeberg 1 ist über das Internet abrufbar:

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/hwims/portal/web/wasserstand-pegel-551411>.

Unterhalb dieses Schwellenwertes ist der AN für alle Leistungen zur sicheren und gefahrlosen Ableitung von Hochwasser im Baubereich sowie zur Sicherung der Baustelle einschließlich der erbrachten Leistungsteile zuständig und verantwortlich. Alle Schäden, die durch erhöhte Wasserstände unterhalb des Schwellenwertes an Baubehelfen oder bereits fertiggestellten Leistungen entstehen, muss der AN auf eigene Kosten wiederherstellen. Gleiches gilt für die Räumung und Wiedereinrichtung der Baustelle.

Wird der Schwellenwert überschritten, erfolgen alle Maßnahmen auf Anweisung des AG. Eine derartige Bauunterbrechung und die daraufhin notwendige Wiedereinrichtung der Baustelle nach einem Hochwasser werden separat vergütet.

3.5 Stoffe, Bauteile

Die Baustoffgüte ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Die Verwendung der laut Leistungsverzeichnis vorgeschriebenen bzw. durch den Bieter angebotenen Stoffe und Einbauteile ist durch Lieferscheine und Qualitätsnachweise zu belegen. Qualitäts- und Gütenachweise sind entsprechend der einzelnen Vorschriften in Form und Inhalt anzufertigen und dem Auftraggeber vorzulegen.

Es gelten folgende Materialanforderungen:

- Mineralgemische:
Das Material muss unbelastet von Schadstoffen sein (BM/BG 0). Recycling-Material (RC-Material) darf nicht verwendet werden.
- Schotter 2/45, Schotter 32/63:
Die Wahl der Gesteinsart wird dem AN überlassen. Die Trockenrohdichte des Materials muss über 2,3 t/m³ betragen. RC-Material darf nicht verwendet werden.
- Wasserbausteine CP 45/125, LMB 40/200, LMB 60/300, HMB 300/1000, HMB 1000/3000:
Es sind ortstypische Gesteinsarten zu verwenden. Die Trockenrohdichte des Materials muss mindesten 2,3 t/m³ betragen.

Vom AN gelieferte Wasserbausteine müssen die Anforderungen der Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine (TLW) und der DIN EN 13383-1 erfüllen.

Die entsprechenden Materialzertifikate sind dem AG mind. 1 Woche vor Einbau zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

3.6 Abbruchgut und Abfälle

Abbruchmassen sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung zuzuführen. Dazu sind nach dem Ausbau Deklarationsanalysen der Stoffe vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind über den Auftraggeber der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Verwertung ist dem AG durch Vorlage der entsprechenden Dokumente nachzuweisen.

Überschussmassen aus dem Aushub sind ebenfalls einer Deklarationsanalyse zu unterziehen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Sollte das Aushubmaterial vorwiegend geogen belastet sein (z.B. Schwermetalle im Feststoff), ist die Verwertung des Materials vor Ort anzustreben.

3.7 Pflanzungen

Pflanzungen sind nicht vorgesehen.

3.8 Beweissicherung

Baubegleitend ist eine Beweissicherung mit Fotodokumentation (Zustandserfassung vor und nach Abschluss der Baumaßnahme) zu erstellen. Aus der Baumaßnahme resultierende Schäden an privaten und/ oder öffentlichen Anlagen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen zu beheben.

Für alle benutzten Grundstücke hat der AN vor VOB-Abnahme die Freistellungsbescheinigungen der betroffenen Eigentümer einzuholen und dem AG vorzulegen.

3.9 Hochwasser-, Gewässer- und Objektschutz

Die Bautechnologie ist so festzulegen, dass während der Arbeiten der Schutz vor Hochwasser gewährleistet wird. Ein Hochwasserschutzmaßnahmenplan mit Angabe der Bauzeit, Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten, den vorbeugenden und im Hochwasserfall einzuleitenden Hochwasserschutzmaßnahmen sowie der Verfügbarkeit von Personal, Technik und Material ist vom AN dem AG und den Behörden mindestens zwei Wochen vor Baubeginn zur Bestätigung vorzulegen.

Das Gewässer ist arbeitstäglich bei Arbeitsende zu beräumen (z.B. Maschinen und Geräte).

Die Baustelle ist so einzurichten, dass bei Hochwasser eine schnelle Beräumung erfolgen kann. Alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte) sind bei Hochwassergefahr aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Die offengelegte Uferböschung (Planum) ist bei einer Hochwasserwarnung nach Aufforderung durch den AG umgehend wieder zu befestigen.

Für die Baudurchführung ist ein Havarieplan aufzustellen. Während der Bauarbeiten im Gewässer ist darauf zu achten, dass keine Trübungen im Gewässer entstehen und dass keine Verunreinigungen eingetragen werden.

3.10 Arbeits-, Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften und die sonstigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

3.11 Einsatz wassergefährdender Stoffe

Im Rahmen der planmäßigen Unterhaltungsmaßnahme dürfen keine wassergefährdenden Stoffe zum Einsatz kommen.

Technologisch erforderliche wassergefährdende Stoffe sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern. Die mit der Baumaßnahme betrauten Arbeitskräfte sind nachweislich über den Umgang mit diesen Stoffen zu belehren. Es gilt eine besondere Sorgfaltspflicht.

Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B. Öle, Fette, Treibstoffe usw. in das Erdreich, in das Grundwasser und/ oder in das fließende Gewässer gelangen können. Frischbeton und Betonschlämme dürfen in keinem Fall in das Gewässer gelangen und/ oder nicht aus dem unmittelbaren Baubereich abgeschwemmt werden.

Es sind nur Baumaschinen einzusetzen, die mit Bio-Hydrauliköl betrieben werden und die mit Auffangwannen ausgestattet sind, damit im Havariefall keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen können. Die entsprechende Befüllung der Maschinen und Geräte mit Bio-Hydrauliköl ist anhand der Befüllprotokolle nachzuweisen.

3.12 Vermeidung von Lärm, Staub, Verschmutzungen (Baustellenverkehr)

Auf der Baustelle und den öffentlichen Zufahrtsstraßen dürfen nur Baufahrzeuge eingesetzt werden, die die europäischen Abgasnormen erfüllen.

Es ist sicherzustellen, dass eine Abgas- und Staubbelastung der Anwohner aufgrund der Bautätigkeit durch geeignete und wirtschaftlich vertretbare Vorkehrungen verhindert wird. Dazu gehören z. B. ggfs. das Befeuchten der Erdmassen und Verkehrswege, die regelmäßige Straßenreinigung sowie das Vermeiden von unnötigem Laufenlassen der Motoren der Baumaschinen und -fahrzeuge.

Während der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - einzuhalten.

Die Baustelle und der Arbeitsablauf müssen so eingerichtet werden,

- dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass
- lärmintensive Arbeiten nur in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr erfolgen.

3.13 Vermessungsleistungen

Die Erstabsteckung sowie die ggf. notwendige Einholung von Festpunkten ist Leistung des Auftragnehmers.

3.14 Dokumentation und Bestandsunterlagen

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist dem AG eine Mappe zur Bestandsdokumentation zu übergeben.

Folgende Dokumente sind darin aufzunehmen:

- Schriftverkehr zwischen AG, AN, BOL, ÖBÜ, Behörden, Eigentümern, und Versorgungsträgern
- Bauauftrag, Abnahmeprotokoll
- Bauzeitenpläne
- Rechnungen
- Aufmaße, Mengenermittlungen
- sämtliche Protokolle und Aktenvermerke
- verpreistes Leistungsverzeichnis mit Langtexten
- Prüfprotokolle, Materialfreigaben, Materialzertifikate
- Bautagesberichte
- Lieferscheine / Entsorgungsnachweise (im Original)
- Fotodokumentation des Bauablaufes
- Schachtgenehmigungen
- Freistellungsbescheinigungen der Grundstückseigentümer
- Fertigstellungsanzeigen, Bauleitererklärung
- Genehmigungen/ Zustimmungen (Medien + Eigentümer).

Die Übergabe hat 1-fach in Papier-Ausfertigung sowie digital zu erfolgen.

4 Einzelbeschreibungen der Schadstellen

4.1 Schadstelle 2001496

Die Schadstelle 2001496 befindet sich bei F-km 26+570 in der Ortslage Kipsdorf am Bahnübergang (Weißeritztalbahn / B 170).

Es handelt sich um Ablagerungen im Gewässer auf einer Länge von über 50 m. Es sind außerdem Erosionserscheinungen - wie Kolke, abgerissene Nachbetten und schadhafte Sohlriegel - sichtbar. Die Länge der instand zu setzenden Schäden beträgt ca. 100 m.



Bild 15: Schadstelle 2001496

Die Ablagerungen sind teilweise aufzunehmen und umzulagern. Dabei werden - in Abstimmung mit dem AG - wechselseitig inklinante Buhnen ausgebildet. Die Niedrigwasserrinne wird in der Gewässermitte angelegt, so dass der Stromstrich in die Gewässermitte verlagert wird. Langfristig sollen damit weitere Ablagerungen verringert werden.

4.2 Schadstelle 2001497

Die Schadstelle 2001497 befindet sich bei F-km 26+610 in der Ortslage Kipsdorf (bei der Brücke zu den Gebäuden Altenberger Straße 6 und 7).

Es handelt sich um Schäden an Sohlriegeln und deren Nachbetten. Die abgelagerten Sedimente müssen teilweise beräumt werden.



Bild 16: Schadstelle 2001497



Bild 17: Schadstelle 2001497 (weitere Fotos)

4.3 Schadstelle 2001498

Die Schadstelle 2001498 befindet sich bei F-km 26+680 in der Ortslage Kipsdorf (bei der Kirche Altenberger Straße 9).

Es sind abgerissene Nachbetten und schadhafte Sohlriegel sichtbar.



Bild 18: Schadstelle 2001498

4.4 Schadstelle 2001500

Die Schadstelle 2001500 befindet sich bei F-km 26+850 in der Ortslage Kipsdorf (beim Stellwerksgebäude der Weißeritztalbahn).

Es handelt sich um 3 schadhafte Sohlriegel unterhalb der Brücke zur Altenberger Straße 12, sowie um Kolke und abgerissene Nachbetten. Desweiteren sind Ablagerungen / Sedimente zu beräumen. Aus naturschutzfachlichen Gründen werden diese Ablagerungen jedoch nicht aus dem Gewässer entfernt, sondern umgelagert.

Die Länge des instand zu setzenden Schadens beträgt ca. 80 m. Der Schadensbereich beginnt direkt unterhalb der Brücke und reicht bis hinter die Linksbiegung im Gewässer. Bei dieser Schadstelle ist ein größeres Längsgefälle im Gewässer vorhanden, dass kaskadenartig über mehrere Sohlabstürze überwunden wird.

Die Fläche des öffentlichen Parkplatzes bei der Altenberger Straße 12 ist als Baustelleneinrichtungsfläche angedacht. Die Nutzungserlaubnis ist vom AN eigenverantwortlich beim Eigentümer anzufragen.



Bild 19: Schadstelle 2001500

4.5 Schadstelle 2001508

Die Schadstelle 2001508 befindet sich bei F-km 27+900 oberhalb der Ortslage Kipsdorf bei der Bushaltebucht (Haltestelle „Mühle“).

Es handelt sich um Schäden am Böschungsfuß.



Bild 20: Schadstelle 2001508

4.6 Schadstelle 2001509

Die Schadstelle 2001509 befindet sich bei F-km 28+060 oberhalb der Ortslage Kipsdorf (unterhalb der Brücke zum Steinweg).

Es handelt sich um Erosionserscheinungen, wie abgerissene Nachbetten und schadhafte Sohlriegel. Die Schäden haben sich in den vergangenen Jahren so entwickelt, dass die Rote Weißeritz neben der alten Sohle tiefer liegende Rinnen gebildet hat. Außerdem sind hochstehende Riegel mit anschließendem Kolk festzustellen.



Bild 21: Schadstelle 2001509

4.7 Schadstelle 2001510

Die Schadstelle 2001510 befindet sich bei F-km 28+100 oberhalb der Ortslage Kipsdorf (oberhalb der Brücke zum Steinweg). Es handelt sich um Erosionserscheinungen, wie abgerissene Nachbetten und schadhafte Sohlriegel. Direkt oberhalb der Brücke befindet sich ein Sohlriegel in Form einer Betonschwelle.

Bild 22: Schadstelle 2001510



4.8 Schadstelle 2001511

Die Schadstelle 2001511 befindet sich bei F-km 28+170 oberhalb der Ortslage Kipsdorf (unterhalb der Brücke zur Altenberger Straße 45 / Bürgerhilfe Sachsen).

Es handelt sich um Erosionserscheinungen, wie abgerissene Nachbetten und schadhafte Sohlriegel.



Bild 23: Schadstelle 2001511

5 Ausführungsunterlagen

5.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Der AG übergibt dem AN nach Auftragserteilung folgende Unterlagen:

- Lageplan aus cardo
- Vordruck für Hochwasserschutz- und Havariemaßnahmeplan.

5.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer hat folgende Unterlagen zu erstellen:

- Bauablauf- und Terminplan
- Beweissicherung
- Hochwasserschutz- und Havariemaßnahmeplan und
- Unterlagen zur Verkehrssicherung (Antrag VAO).

6 Rechtsverhältnisse

6.1 Unterhaltungspflicht an den Gewässerstrecken und baulichen Anlagen

Die Rote Weißeritz ist ein Gewässer I. Ordnung gemäß Sächsischem Wassergesetz. Für die Gewässerunterhaltung und die Gewässerinstandsetzung ist - gemäß Sächsischem Wassergesetz (Sächsisches WG) und Wasserzuständigkeitsverordnung (Wasser ZuVO) - die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen zuständig, hier der Betrieb Oberes Elbtal.

6.2 Privatrechtliche Verhältnisse bei berührten Grundstücken und Rechten

Zwecks der Betretungsrechte und bauzeitlicher/ dauerhafter Nutzung wurden die Eigentumsverhältnisse der betroffenen Grundstücke vorab geklärt.

Eigentümer des Gewässersbetts und somit der dauerhaft in Anspruch genommenen Fläche ist überwiegend der Freistaat Sachsen.

Die betroffenen Eigentümer / Anlieger werden vom AG über die Maßnahme vorab informiert. Die bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Grundstücke klärt der AN und führt eigenverantwortlich die Abstimmungen mit den Betroffenen.

Dresden, 20. Februar 2025

aufgestellt:

bestätigt:

.....
Grimmer, PV

.....
BTL Bau

Anlagen:

- 1) Übersichtsplan Schadstellen 2001496 - 2001500 in Kipsdorf / Bahnübergang
- 2) Übersichtsplan Schadstellen 2001508 - 2001511 oberhalb der Ortslage Kipsdorf